

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft

Hauptgasse 72
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 02
Telefax 032 627 25 09
alw.info@vd.so.ch

Solothurn, 01. Juni 2026

Allgemeinverfügung vom 01. Juni 2026 betreffend die Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*)

1. Ausgangslage

Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* besitzt ein breites Wirtsspektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, wohingegen die adulten Tiere Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen. *Popillia japonica* ist in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt und unterliegt somit der Melde- und Bekämpfungspflicht.

Im August 2024 wurden in einer Falle in der Nähe der Autobahn-Raststätte «Gunzgen Süd» Japankäfer gefangen. Trotz eingeleiteter Bekämpfungsmassnahmen im Herbst 2024 mittels Nematoden konnte keine vollständige Vernichtung der Schädlinge erreicht werden. Im Juli und August 2025 wurden erneut mehrere Exemplare eingefangen. Entsprechend wurde eine Vergrösserung der Population festgestellt.

Aufgrund des hohen Schadpotentials des Japankäfers und dessen Larven werden Massnahmen ergriffen, mit dem Ziel der Tilgung des Schädlings.

2. Rechtliche Grundlagen

Tritt ein Quarantäneschädling wie der Japankäfer auf, so bestimmt nach Art. 13 Abs. 1 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV; SR 916.20) das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Der zuständige kantonale Dienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen (Art. 13 Abs. 2 PGesV). Entsprechend Art. 15 der PGesV sowie der Richtlinie Notfallplan Nr. 7 vom 4. Mai 2026 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) ist dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, ein Befallsherd und eine Pufferzone auszuscheiden. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen oder Pflanzen, die von einem solchen Quarantäneorganismus befallen sind, oder, falls diese Parzellen nicht bewirtschaftet werden, deren Eigentümerinnen oder Eigentümer, müssen die Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Einzelherde zu vernichten. Nach Art. 105 Abs. 2 PGesV ist den mit den Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lageräumen zu gewähren.

3. Erwägungen

Gemäss Art. 13 Abs. 2 PGesV ergreift der zuständige kantonale Dienst so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen. Im Kanton Solothurn ergänzt und vollzieht das Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) das Bundesrecht, soweit der Kanton dafür zuständig ist (§ 3 Landwirtschaftsgesetz). Verfügungen in Ausführung des Landwirtschaftsgesetzes werden, sofern dieses oder seine Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, vom Volkswirtschaftsdepartement erlassen (vgl. § 65 Abs. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Landwirtschaftsgesetz). Demnach ist für die Umsetzung der Bundesvorschriften und somit für die Anordnungen von Massnahmen gegen den Japankäfer das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Zur Bekämpfung des Japankäfers benötigt es eine Kombination aus verschiedenen Massnahmen.

Um die adulten Käfer zu bekämpfen, wird ein dichtes Netz aus Käferfallen aufgestellt. Durch einen Lockstoff werden die Käfer angezogen und können dann die Falle nicht mehr verlassen. Diese Fallen dienen gleichzeitig der Überwachung, um festzustellen ob sich die Käfer ausbreiten.

Im Befallsherd werden ausgewählte Grünflächen im Spätsommer 2026 mit Nematoden behandelt, welche die Larve des Japankäfers befallen.

Es gilt ein Bewässerungsverbot von Rasen- und Grünflächen für den gesamten Befallsherd.

Um die unbeabsichtigte Verschleppung der Käfer, seiner Eier oder der Larven zu verhindern, sind diverse Ausfuhrbestimmungen bzw. -verbote zu erlassen. So wird der Bevölkerung namentlich untersagt, Schnittgut aus der Grünpflege, Kompost und Erde aus dem Befallsherd in die Pufferzone bzw. Schnittgut aus der Grünpflege von der Pufferzone in nicht befallene Gebiete zu transportieren. Es sind sowohl für den Befallsherd (Ziff. 2 des Verfügungsdispositivs) wie auch für die Pufferzone (Ziff. 3 des Verfügungsdispositivs) spezifische Massnahmen vorgesehen. Davon sind einige auf die jährliche Flugzeit des Japankäfers vom 1. Juni bis 30. September beschränkt, andere gelten über das ganze Jahr. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist bis zum 31. Mai 2027 befristet, sofern sie nicht zuvor aufgehoben oder durch eine neue Allgemeinverfügung ersetzt wird.

Als Pufferzone wird jene Zone bezeichnet, die als befallsfrei gilt und mit mindestens fünf Kilometer Radius um den Befallsherd liegt. Die Gebiete des Befallsherds und der Pufferzone werden gemäss Ziffer 4.1 sowie den Anhängen 1 und 2 ausgedehnt. Die exakten Grenzen sind auf dem Web GIS des Kantons Solothurn ersichtlich («*Pflanzengesundheit Schadorganismen Massnahmengebiete*»). Eine Zusammenfassung der Massnahmen ist auf der Internetseite des Wallierhofs zu finden. Rechtlich massgebend ist vorliegende Allgemeinverfügung.

Da eine individuelle Eröffnung der Allgemeinverfügung nicht möglich ist, erfolgt die Publikation unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 124.11]).

Einer allfälligen Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt aufschiebende Wirkung nur zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG). Da eine Weiterverbreitung des Japankäfers unbedingt verhindert werden muss und die getroffenen Massnahmen daher umgehend umgesetzt werden müssen, ist die Sicherstellung des sofortigen Vollzugs dieser Allgemeinverfügung trotz einer allfälligen Erhebung eines Rechtsmittels zwingend notwendig.

4. Verfügung

Gestützt auf Art. 13 und 15 PGesV sowie § 65 Abs. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Landwirtschaftsgesetz wird **verfügt:**

1. Es werden ein Befallsherd und eine Pufferzone ausgedehnt:
Die in Anhang 1 aufgeführten Teilgebiete der betroffenen Gemeinden bilden zusammen den Befallsherd.
Die in Anhang 2 aufgeführten Gemeinden oder Teile davon bilden zusammen die sich auf solothurnischem Kantonsgebiet befindende Pufferzone.

2. Massnahmen im Befallsherd:

- 2.1 Die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen ist vom 1. Juni bis zum 30. September 2026 verboten.
- 2.2 Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb des Befallsherdes verwendet werden.
- 2.3 Der Transport von Schnittgut aus der Grünpflege aus dem Befallsherd heraus ist vom 1. Juni bis zum 30. September 2026 verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:
 - i. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder
 - ii. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem EPSD bewilligt wurde.

Das Herausführen von trockenem Heu sowie von Siloballen und Maissilage aus dem Befallsherd ist nicht von den Einschränkungen betroffen.

- 2.4 Die Verbringung aus dem abgegrenzten Gebiet hinaus und das Inverkehrbringen anderer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat aus festen organischen Stoffen, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen im Anhang 3 erfüllt sind.
- 2.5 Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen, die im Befallsherd produziert wurden, aus dem Befallsherd hinaus sind verboten. Innerhalb des Befallsherds darf das Verbringen und Inverkehrbringen von darin vorkultivierten Rasenrollen nur mit folgender unveränderbarer und dauerhafter Kennzeichnung erfolgen: «Befallsherd - Japankäfer; Verbringung und Inverkehrbringen sind nur innerhalb des Befallsherdes erlaubt».
- 2.6 Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde im Befallsherd eingesetzt werden, dürfen diesen nur im gereinigten Zustand verlassen; sodass weder Erde noch Pflanzenrückstände verschleppt werden.
- 2.7 Die Verbringung der obersten Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm aus dem Befallsherd hinaus ist verboten. Für die Zeit von 1. Oktober 2026 bis 31. Mai 2027 kann der kantonale Pflanzenschutzdienst auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen, wenn beim Transport und beim Ablagern des Materials Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung des Japankäfers zu vermeiden. Der Transport darf erst erfolgen, wenn die Ausnahmebewilligung erteilt wurde.
- 2.8 Der kantonale Pflanzenschutzdienst führt im Befallsherd eine angemessene Überwachung mittels Lockstofffallen durch, um:
 - i. das Vorkommen des Japankäfers zu lokalisieren;
 - ii. die Populationsdynamik des Japankäfers zu verfolgen;
 - iii. die Umsetzung der Massnahmen zu kontrollieren; und
 - iv. mittels Massenfang in Fallen den Japankäfer zu bekämpfen.

Dafür ist dem kantonalen Pflanzenschutzdienst jederzeit Zugang zu den Parzellen des Befallsherds zu gewähren. Die Fallen dürfen von unbefugten Personen nicht angefasst oder gar geöffnet werden.

Dritte benötigen für das Aufstellen von Lockstofffallen zum Fang adulter Individuen von *Popillia japonica* eine Bewilligung des kantonalen Pflanzenschutzdienstes.

- 2.9 Der kantonale Pflanzenschutzdienst führt zwischen August und Oktober eine angemessene Behandlung von Grünflächen mit Nematoden durch.

3. Massnahmen in der Pufferzone:

- 3.1 Die Verbringung und das Inverkehrbringen von in der Pufferzone produzierten Rasenrollen ist nur in der Pufferzone und im Befallsherd erlaubt. Innerhalb der Pufferzone

oder von der Pufferzone in den Befallsherd darf das Verbringen und Inverkehrbringen von darin vorkultivierten Rasenrollen nur mit folgender unveränderbarer und dauerhafter Kennzeichnung erfolgen: «Pufferzone – P. japonica; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in den Befallsherd erlaubt».

- 3.2 Der Transport von Schnittgut aus der Grünpflege aus der Pufferzone heraus ist vom 1. Juni bis zum 30. September 2026 verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und
- i. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder
 - ii. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem EPSD bewilligt wurde;

Das Herausführen von trockenem Heu sowie von Siloballen und Maissilage aus der Pufferzone ist nicht von den Einschränkungen betroffen.

- 3.3 Die Verbringung aus dem abgegrenzten Gebiet hinaus und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat aus festen organischen Stoffen, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen im Anhang 3 erfüllt sind.

4. Die Anhänge 1 bis 3 bilden integrierende Bestandteile dieser Allgemeinverfügung.
5. Wer dieser Allgemeinverfügung nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) mit Busse bestraft.

IM NAMEN DES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENTES



Felix Schibli
Chef Amt für Landwirtschaft

Art. 292 StGB: «Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.»

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Publikation im Amtsblatt schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Publikation im Amtsblatt und Mitteilung an:

- VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN, Bolacker 9, 4564 Obergerlafingen
- die betroffenen kantonalen Gemeinden im Befallsherd und in der Pufferzone
- Bundesamt für Landwirtschaft, Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)
- Agroscope-Pflanzenschutzdienst (APSD)
- Kantonaler Pflanzenschutzdienst Aargau (KPSD AG)
- Kantonaler Pflanzenschutzdienst Bern (KPSD BE)
- Kantonaler Pflanzenschutzdienst Baselland (KPSD BL)
- Amt für Umwelt Kanton Solothurn

Anhang 1:

Befallsherd (rot markiert)

Teilgebiete der Gemeinden im **Kanton Solothurn**:

Boningen, Fulenbach, Gunzgen, Härkingen und Kappel

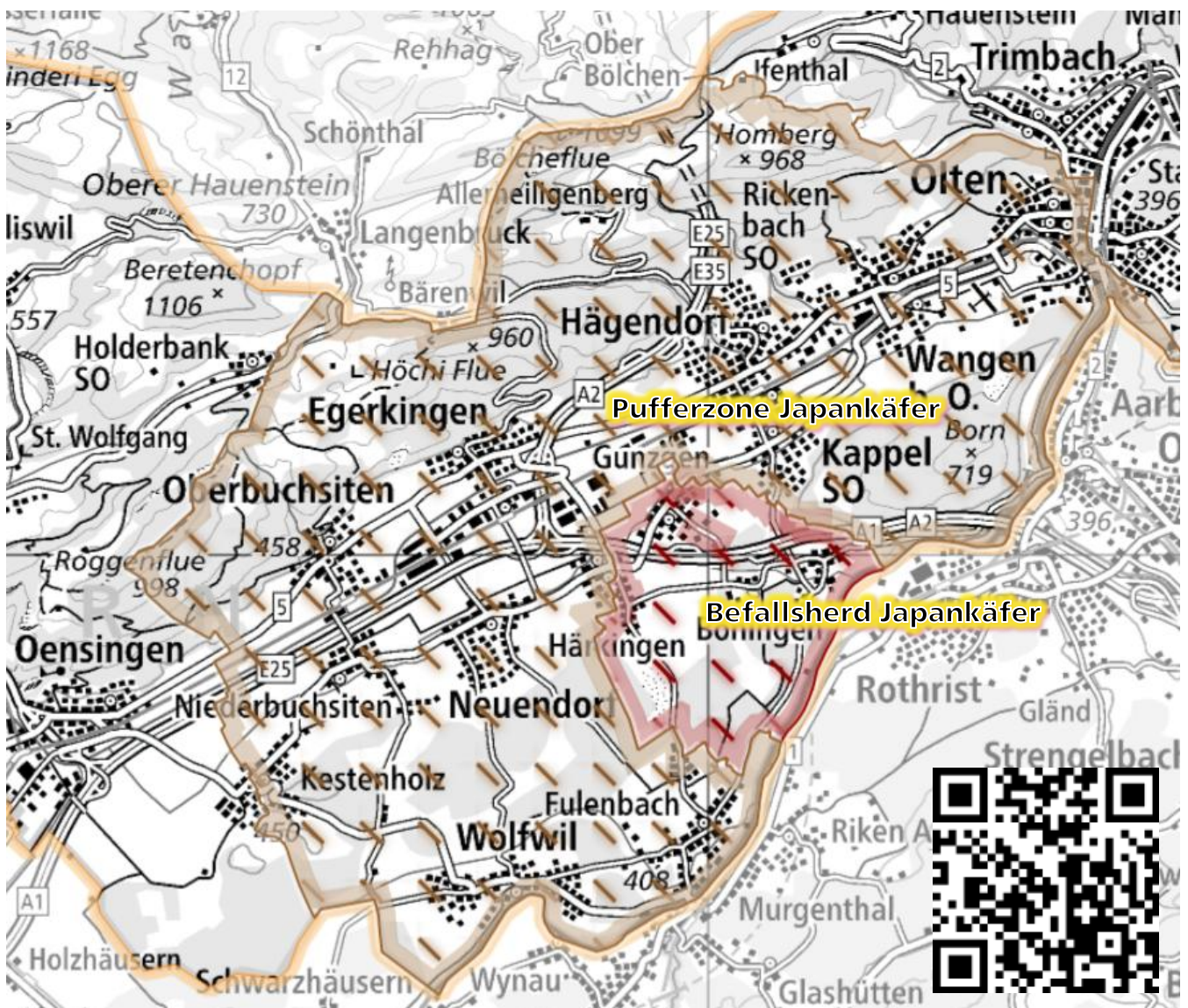
Anhang 2:

Pufferzone (braun markiert)

Gebiete oder Teilgebiete der Gemeinden im **Kanton Solothurn**:

Boningen, Egerkingen, Fulenbach, Gunzgen, Hauenstein-Ifenthal, Hägendorf, Härkingen, Holderbank, Kappel, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen, Olten, Rickenbach, Starrkirch-Wil, Wangen bei Olten, Wolfwil

Der Befallsherd und die Pufferzone werden im kantonalen Geoportail (Web-GIS) publiziert: [Link Web-GIS Solothurn Pflanzengesundheit](#)



Anhang 3:

1. Wer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat aus organischen festen Stoffen, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen, Wasserpflanzen, Pflanzen in Gewebekulturen und Ziergräser, verbringt oder in Verkehr bringt, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet zwischen 1. Juni und 30. September 2026 in einer insektensicheren Infrastruktur (Fenster und Türen mit Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) statt; oder
 - b. die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt; oder
 - c. die bepflanzten Töpfe werden ab 1. Juni bis 30. September 2026 unkrautfrei gehalten, damit sie unattraktiv für die Eiablage des Schädlings bleiben. Töpfe müssen auf einer versiegelten Fläche, welche undurchlässig für die Larven des Schädlings und Wurzeln sind, oder erhöht auf Arbeitstischen stehen; oder
 - d. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass vom 1. Juni bis 30. September 2026 der Boden über dem Erdballen der Pflanzen unkrautfrei gehalten wird, um die Eiablage des Schädlings zu verhindern.

In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* Newman während der Flugperiode vom 1. Juni bis 30. September 2026 auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Befalls- oder Pufferzone befinden.

2. Die Massnahmen in Ziffer 1 gelten nur, wenn die Verbringung bzw. das Inverkehrbringen der Pflanzen in den nächsten zwei Jahren geplant ist.
3. Bei Ziergräsern (Poaceae) hat die Produktion und Lagerung ausschliesslich in einer insektensicheren Infrastruktur (Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) stattzufinden. Ausgenommen ist die Unterfamilie Bambusoideae, für welche die Auflagen nach Ziffer 1 gelten. Wasserpflanzen und getrocknete Gräser unterliegen keinen Massnahmen.
4. Ist der Betrieb nach Artikel 76 oder 89 PGesV für den Pflanzenpass zugelassen und befindet er sich in der Befallszone, wird ausserdem einmal im Jahr bei einer amtlichen Kontrolle der Boden bis in eine Tiefe von 30 cm auf *Popillia japonica* Newman beprobt.